

KANTON ZÜRICH

Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Höri und Hochfelden

(vom 10. Juli 1986)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf die §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Gebiete werden unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekte

Gemeinde Höri:

- Obj. Nr. Hö 2 Übergried
Hö 3 Steinbruch bei Reben
Hö 4 Obstgarten Reben

Gemeinde Hochfelden:

- Obj. Nr. Hf 1 Naturschutzgebiet Glatt/Hochfelden
Hf 2 Übergried
Hf 3 Naturschutzgebiet Sandacker

Die genaue Lage sowie die Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

2. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung der wertvollen Feuchtgebiete, Trockenstandorte, naturnahen Wäder, Waldränder und Hecken sowie des Obstgartens als Lebensräume für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft. Für den Steinbruch bei Reben, Höri (Nr. Hö 3), bezweckt der Schutz zusätzlich die umfassende Erhaltung des geologisch instruktiven Aufschlusses der Oberen Meeresmolasse.

Schutzziel

3. Die Naturschutzgebiete werden in folgende vier Zonen gegliedert:

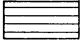
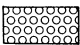
Schutzzonen

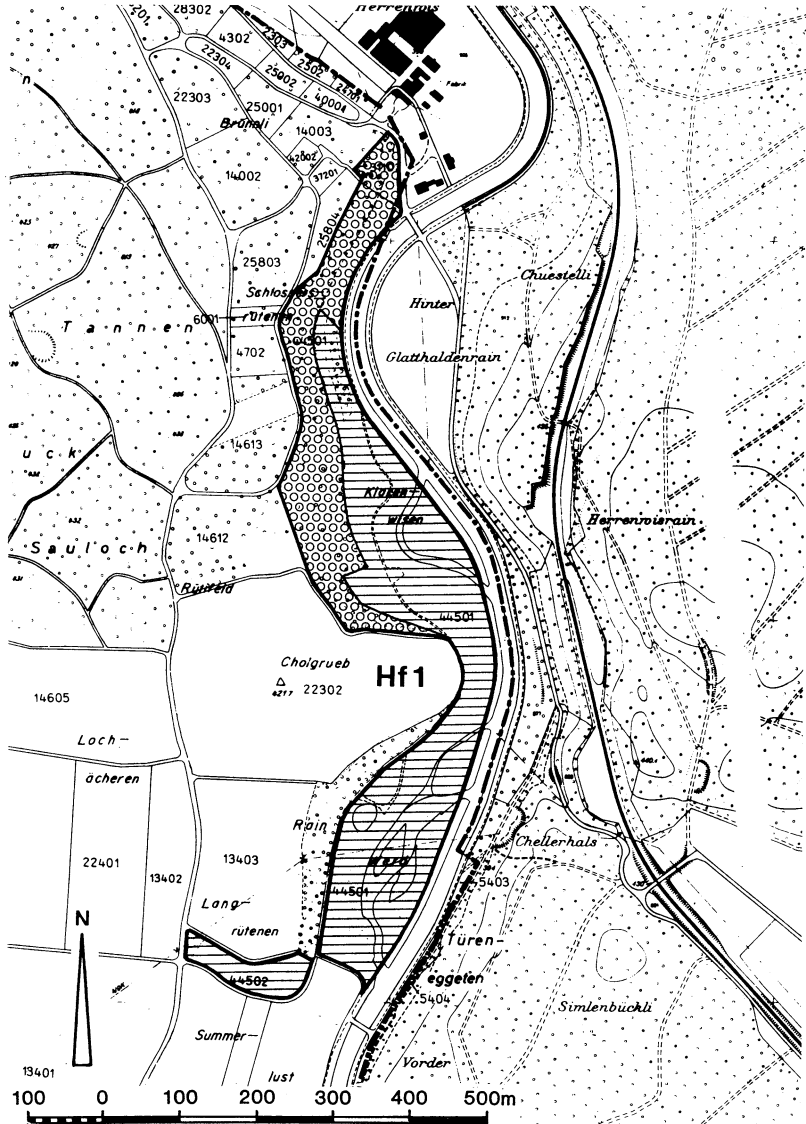
Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Hörli und Hochfelden
BDV Nr. 260 vom 10. Juli 1986

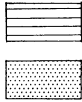
Nr. Hf 1 Glatt/Hochfelden

- | | | |
|---|---------|-----------------|
|  | Zone I | Naturschutzzone |
|  | Zone IV | Waldschutzzone |



Nr. Hf 2/Hö 2 Übergried

Nr. Hf 3 Sandacker

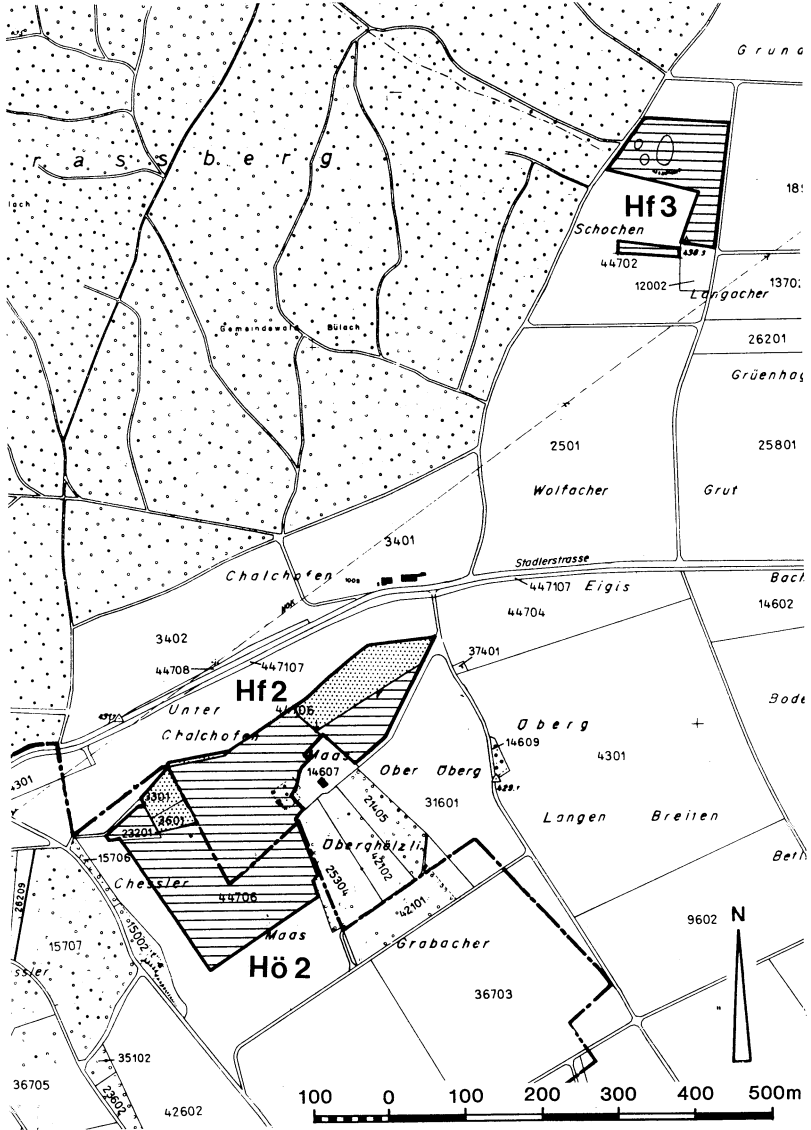


Zone I

Naturschutzzone

Zone II A

Naturschutzumgebungszone A



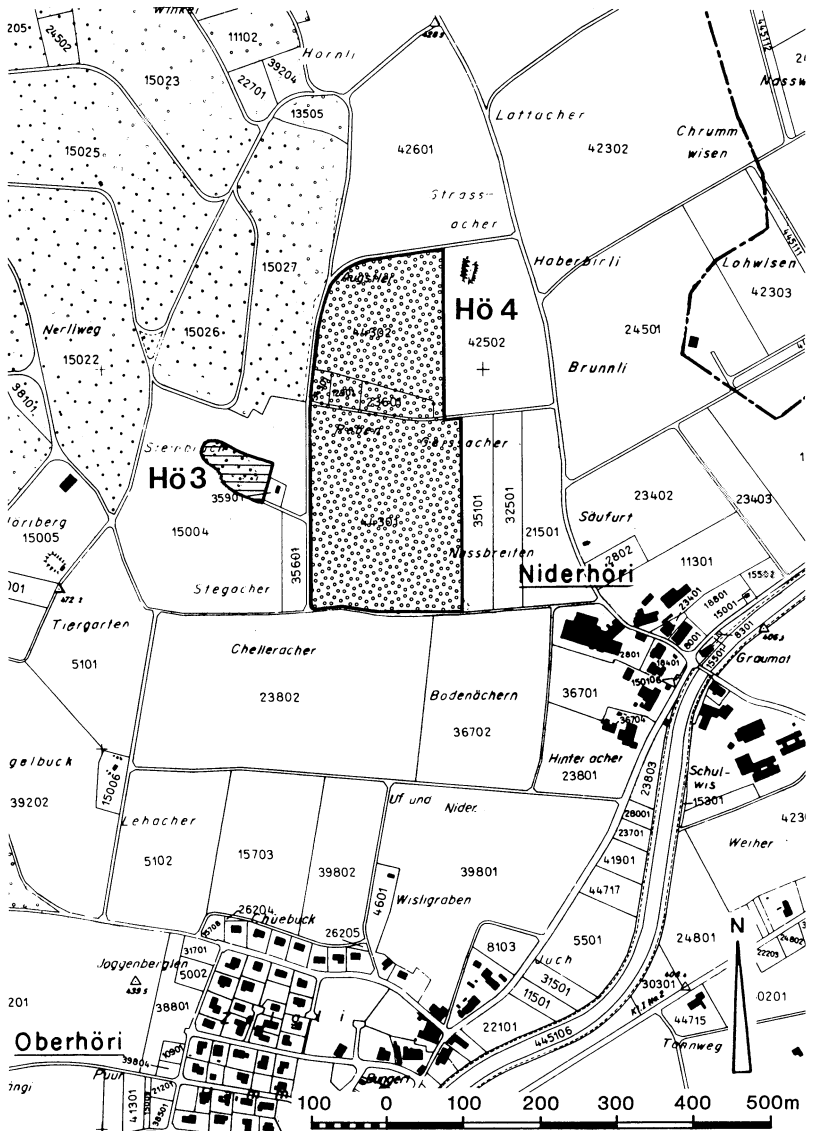
Nr. Hö 3 Steinbruch bei Reben

Nr. Hö 4 Obstgarten Reben



Zone I Naturschutzzone

Zone III C Obstgartenschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen aus der unmittelbaren Umgebung und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIIC Obstgartenschutzzone

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand.

Zone IV Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung von standortgemässen Waldgesellschaften sowie besonderen schutzwürdigen Waldformen und Waldtypen.

4. In der *Naturschutzzone I* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Naturschutz-
zone I

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Pflege nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;

- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September ausser auf markierten Wegen und im Wald;
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Naturschutz-
umgebungszone
IIA

5. In der *Naturschutzumgebungszone IIA* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten Einfluss auf die Naturschutzzone haben, die Naturschutzumgebungszone beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streu- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

Obstgarten-
schutzzone IIIC

6. In der *Obstgartenschutzzone IIIC* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche die Obstbäume beschädigen, das Schutzobjekt beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können.

Insbesondere sind verboten:

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Beseitigen von Hecken;

- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

7. In der *Waldschutzzone IV* sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Waldschutz-
zone IV

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Zerstören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

8. Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 bis 7 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege und
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- Die *Trockenwiesen* sind ein- bis zweimal ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- Die *Riedwiesen* sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen und die Streue ist wegzuführen. Bei stark verschilften Flächen kann der Schnitt alle zwei Jahre erfolgen.

- Die *Hecken* sind selektiv und abschnittsweise zurückzuschneiden.
- Der *Obstgarten* soll erneuert und ergänzt werden. Durch Neupflanzung von Hochstammobstbäumen sind bestehende Lücken zu schliessen. Die Bewirtschaftung erfolgt gemäss besonderem Pflegeplan.
- Der *Wald* ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei sind standortgemässe Waldgesellschaften und busch- und artenreiche Waldränder zu erhalten bzw. anzustreben.

Ausnahme-
regelung

9. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Der Holztransport über Naturschutzgebiet ist erlaubt, sofern keine andere Möglichkeit besteht, der Transport im Winter erfolgt und die Vegetation nicht zerstört wird.

Straf-
bestimmungen

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

12. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 10. Juli 1986

Direktion der öffentlichen Bauten
Sigrist